



Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 29.09.2016 S. 1

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV „Planetal“ S. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ (AZV Planetal)

- Bekanntmachung von Beschlüssen des AZV „Planetal“
– Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch mit ihrem OT Oberjünne in den AZV „Planetal“ S. 4

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2017 S. 4

WAV Hoher Fläming

- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2014 S. 5
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Gebührensatzung) S. 5

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

Soziale Beratungsstellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Beratungsangebote in den Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 10

APM Abfallwirtschaft in Potsdam-Mittelmark GmbH

- Neuer Abfallkalender PM erschienen S. 11

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Amtstierarzt

- Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Hinweis S. 11

Tipps, Termine

- Blutspendetermine Dezember 2016 S. 12



Jahrgang 23
Bad Belzig
30. November 2016
Nummer 11

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Kreistag Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Kreistages am 29.09.2016

Umsetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal (Beschluss Nummer: 2016/321)

Beschluss

Der Kreistag benennt Herrn Dr. Knut Große als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Umsetzung Jugendhilfeausschuss (Beschluss Nummer: 2016/322)

Beschluss

Der Kreistag wählt Frau Jutta Bellin als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: in offener Wahl einstimmig gewählt

Wahl eines Mitglied der Regionalversammlung Havelland-Fläming (Beschluss Nummer: 2016/323)

Beschluss

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Andre Deinhardt als Mitglied in die Regionalversammlung Havelland-Fläming.

Abstimmungsergebnis: in offener Wahl mehrheitlich gewählt
(4 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)

Bestellung eines Mitgliedes und Stellvertreters für die Zweckverbandversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam (Beschluss Nummer: 2016/324)

Beschluss:

Der Kreistag bestellt die bisherige Stellvertreterin Frau Marion Baltzer als Mitglied und Frau Jutta Bellin als deren Stellvertreterin für die Zweckverbandversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam.

Abstimmungsergebnis: in offener Wahl einstimmig gewählt
(7 Stimmenthaltungen)

Umbesetzung im Ausschuss für Bildung und Kultur (Beschluss Nummer: 2016/330)

Beschluss:

1. Der Kreistag beruft Frau Jutta Bellin und Herrn Michael Brunke als sachkundige Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung und Kultur ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Dr. Andre Deinhardt und Herrn Eric Gallasch als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Kultur.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Umbesetzung Kreisausschuss (Beschluss Nummer: 2016/331)

Beschluss:

1. Der Kreistag beruft Herrn Ottheiner Kleinerüschkamp als stellvertretendes Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Ottheiner Kleinerüschkamp als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuss und Herrn Dr. Knut Große als stimmberechtigten Stellvertreter für Herrn Rudolf Werner in den Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis: in offener Wahl einstimmig gewählt

Umbesetzung Aufsichtsrat Technologiezentrum Teltow GmbH (Beschluss Nummer: 2016/332)

Beschluss:

Der Kreistag bestellt Herrn Ottheiner Kleinerüschkamp als Mitglied in den Aufsichtsrat der Technologiezentrum Teltow GmbH.

Abstimmungsergebnis: in offener Wahl einstimmig gewählt

Umbesetzung im Ausschuss Arbeitsförderung und Grundsicherung (Beschluss Nummer: 2016/335)

Beschluss

Der Kreistag beruft Herrn Daniel Buschke als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung ab und beruft Frau Gabriela Schrader in diesen Ausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)

Sportraum Förderschule Bad Belzig (Beschluss Nummer: 2016/325)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, den Turn- und Mehrzweckraum für die Förderschule „Am grünen Grund“ in Bad Belzig mit 250 m² Nutzfläche zu planen und zu errichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 (Beschluss Nummer: 2016/326)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, den Schulentwicklungsplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen und dem Kreistag bis Februar 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes (Beschluss Nummer: 2016/307)

Beschluss

Der Kreistag beschließt das vorliegende kommunale Abfallwirtschaftskonzept (Fortschreibung 2015).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2016/333)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen für Leistungen der Unterbringung von Asylbewerbern in den Übergangsheimen des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2016/309)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Leistungen der Unterbringung von Asylbewerbern für das Haushaltsjahr 2016 in den Untersachkonten

52110.40053	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.307.000 €
52310.40032	Mieten und Pachten	2.705.000 €
52410.40035	sonstige Bewirtschaftungskosten	4.165.000 €
54310.40031	Geschäftsaufwendungen	284.000 €
Gesamt		9.461.000 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen)

Umsatzsteuer, Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) (Beschluss Nummer: 2016/312)

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Erklärung abzugeben, wonach der Landkreis Potsdam-Mittelmark den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2020 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnisse: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)

Genehmigung der Eilentscheidung vom 01.08.2016 zur Anmietung von Büroflächen am Verwaltungsstandort Teltow, Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
(Beschluss Nummer: 2016/318)

Beschluss

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 01.08.2016 zum Abschluss des Mietvertrages für die Anmietung von Büroflächen am Verwaltungsstandort Teltow, Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2018.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen)

Bericht der Kreisverwaltung an den Kreistag zum 1. Halbjahr 2016
(Beschluss Nummer: 2016/327)

Der Kreistag nimmt den Bericht der Kreisverwaltung an den Kreistag zum 1. Halbjahr 2016 zur Kenntnis.

Neuabschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ab dem Jahr 2017 mit den Kommunen des Landkreises
(Beschluss Nummer: 2016/328)

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Gemeinden und Städten (Kommunen) neue öffentlich-rechtliche Verträge zur Aufgabendurchführung betreffend der Kindertagesbetreuung gemäß des in Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurfs abzuschließen.
2. Die Verwaltung kann auf entsprechenden Wunsch von Kommunen vom Vertragsentwurf abweichen, wenn die Veränderungen lediglich redaktioneller (z. B. sprachlicher) Natur oder für die Vertragsdurchführung von untergeordneter Bedeutung oder durch die besonderen Gegebenheiten in der Kommune bedingt sind. Die Veränderungen dürfen nicht zu finanziellen Mehrbelastungen des Landkreises führen.
3. Der Beschluss vom 07.12.2006, Drucksache-Nr. 2006/728, wird außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

vBeschluss vom 23.04.2015 „Unterschutzstellung Bogendüne Renneberg“
(Beschluss Nummer: 2016/329)

Die Untere Naturschutzbehörde bereitet kurzfristig die Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung der „Bogendüne Renneberg“ als künftigen Geschützten Landschaftsbestandteil vor. Sie wird anschließend innerhalb der gesetzlichen Frist die Voraussetzungen einer besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der sichergestellten Fläche näher prüfen.

Bestellung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
(Beschluss Nummer: 2016/311)

Beschluss

Der Kreistag bestellt gemäß § 131 i. V. m. § 101 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Herrn Robert Rink zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Verwertung von Restabfällen aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ab 01.06.2017
Beschluss-Nummer: 2016/314

Beschluss

Der Kreistag nimmt das Ergebnis des Vergabeverfahrens (Verwertung von Restabfällen) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Landrat, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme)

Verwertung von Sperrmüll aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ab 01.06.2017
(Beschluss Nummer: 2016/315)

Beschluss

Der Kreistag nimmt das Ergebnis des Vergabeverfahrens (Verwertung von Sperrmüll) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Landrat, den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme)

Untere Kommunalaufsichtsbehörde

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Abwasserzweckverband „Planetal“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 11 des Jahres 2016, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 11.11.2016

*Blasig
Landrat*

Abwasserzweckverband „Planetal“

Abwasserzweckverband „Planetal“ – Beschluss Nr.: 09/10-2016

4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)) und der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 13.10.2016 die 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Verbandsversammlung, Abs. 2

wird wie folgt verändert:

- (2) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder wird auf Grundlage einer durch die Einwohnermeldeämter der Stadt Bad Belzig, sowie der Ämter Brück und Niemege zum Stichtag 16.12.2002 ausgestellten Bescheinigung über die Anzahl der Einwohner (mit Hauptwohnsitz) der Mitglieder, wobei auf je angefangene 500 Einwohner eines Verbandsmitgliedes je eine Stimme entfällt, wie folgt festgelegt:

Bad Belzig mit den Ortsteilen Fredersdorf, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck	4
Borkheide	4
Brück	8
Linthe	2
Planebruch mit den Ortsteilen Cammer und Damelang	–
Freienthal	2
Planetal mit dem Ortsteil Locktow	1

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 8. November 2016

gez. Christian Großmann
Verbandsvorsteher

Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Golzow und der Gemeinde Planebruch mit ihrem OT Oberjünne in den AZV „Planetal“

Beschluss Nr. 10/10-2016

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ fasst auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Pkt. 1 folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Die Verbandsversammlung des AZV „Planetal“ stimmt dem Antrag der Gemeinde Golzow sowie dem Antrag der Gemeinde Planebruch für ihren OT Oberjünne grundsätzlich zu.
Die als Anfrage zu wertenden Anträge der Gemeinden vom 19.10.2016 ersetzen den zum Beitritt notwendigen Antrag nach § 32 GKG, der klare Angaben zu den im Zuge des Beitritts zu übergebenden Vermögensgegenständen, Forderungen und Verbindlichkeiten beinhaltet, nicht.
2. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die eigene Wirtschaftsführung und Liquidität des AZV kurz- und langfristig weder berührt noch negativ beeinträchtigt werden. Dazu müssen bilanz-, satzungstechnisch und kalkulatorisch klare Möglichkeiten zur Abgrenzung bestehen. Dies betrifft insbesondere die dauerhafte Möglichkeit, Umlagen für Deckungslücken entsprechend der Verursachung von einzelnen Mitgliedsgemeinden zu erheben und getrennte Tarifgebiete zu unterhalten.
Eine Übernahme kann darüber hinaus nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Zustand der zu übernehmenden Anlagen keine unabwägbaren technischen und finanziellen Risiken in sich birgt, die

ggf. zu übernehmenden Schulden langfristig bedienbar sind und die Rücklage der beitretenden Mitgliedsgemeinden so ausreichend ist, dass übliche oder notwendige Investitionen ebenfalls langfristig ohne zusätzliche Kreditaufnahme erfolgen können.

Eine wesentliche Rolle wird dabei die Aufteilung des Vermögens, und des für die kalkulatorischen Kosten entscheidenden Abzugskapitals spielen. Aus Sicht des AZV's sollten eingenommene Beiträge und Fördermittel, auch im Hinblick auf die spätere Rechtssicherheit in der Abgabenerhebung, proportional zum zu übernehmenden Anlagevermögen aufgeteilt werden.

3. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbandes ist der solidarische Gedanke, den antragstellenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit vorhandener Technik, geschultem Fachpersonal und betriebs- sowie verwaltungswirtschaftlichen Knowhow so zur Seite zu stehen, dass deren Leistungsfähigkeit dauerhaft gestärkt wird und eingesetzte Landesmittel langfristig stabilisierend wirken.
4. Hinsichtlich des geplanten Gutachtens zu den Bedingungen der Auflösung des TAZV Freies Havelbruch stellt der AZV klar, dass er dort formulierten Empfehlungen oder Auflagen nur folgen wird, wenn die Gemeinden Golzow und Planebruch mit dem OT Oberjünne, aus der eigenen Einschätzung des Verbandes heraus, damit dauerhaft rechtlich und finanziell stabil und mit vertretbaren Gebühren sowie ohne negative Rückwirkung auf den Mutterverband schmutzwasserseitig verwaltet und betrieben werden können.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des TAZV Freies Havelbruch hat am 13.09.2016 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Um in Aussicht gestellte Mittel aus dem Schuldenmanagementfond in Anspruch nehmen und ggf. Gelder für eine Fusionsprämie beantragen zu können, benötigt die Landesregierung eine Grundsatzentscheidung der aufnehmenden Verbände bis zum 27.10.2016.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen – ja –:	22
Stimmen – nein –:	
Stimmen – Enth. –:	

gez. Großmann
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Untere Fischereibehörde

Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2017

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 19 BbgFischG in Verbindung mit der VO über die Anglerprüfung werden die Termine der Anglerprüfungen 2017 im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Uhrzeit	Ort	Ende der Zulassungsfrist
26.01.2017	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	13.01.2017

02.03.2017	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	17.02.2017
04.05.2017	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	21.04.2017
20.07.2017	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	07.07.2017
19.10.2017	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	06.10.2017

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und können im Anschluss an die Prüfung, bei Vorlage eines Passbildes, den Fischereischein sofort ausgehändigt bekommen.

Bad Belzig, 21.11.2016

*Blasig
Landrat*

Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV)

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2014

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist spätestens bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsfrist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Untere Fischereibehörde, Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig einzureichen.

Der mit Beschluss 01-07/2016 festgestellte, geprüfte Jahresabschluss 2014 des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV) wird in der Zeit vom 09.12.2016 bis 23.12.2016 öffentlich ausgelegt. Er kann im Verwaltungsgebäude des WAVs, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück in dieser Zeit eingesehen werden.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die Anglerprüfung muss der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung mindestens enthalten:

Brück, 8.8.2016

1. Vor- und Zuname;
2. Geburtsdatum;
3. Anschrift des Wohnsitzes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt- oder Landkreis, Telefonnummer);
4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 BbgFischG vorliegen;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

*gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher*

Dem Antrag sind beizufügen:

Öffentliche Bekanntmachung

1. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
2. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Gebührensatzung)

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber zur Anglerprüfung zugelassen werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie mit § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung wird folgende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark bei der unteren Fischereibehörde, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg a. d. Havel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasser- versorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Gebührensatzung)

Hinweise

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können unter der Rufnummer 03381 533-149 angefordert sowie aus dem Internet unter www.potsdam-mittelmark.de heruntergeladen werden.

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), §§ 1 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 08. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr.33) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert

Die Frist der Anmeldung zur Anglerprüfung gilt auch als eingehalten, wenn der Antrag am Hauptsitz oder einer Außenstelle des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark rechtzeitig eingereicht wird.

Der Fragenpool der Prüfungsfragen und der Online-Test sind zur besseren Vorbereitung im Internet unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210994.de> hinterlegt.

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ in ihrer Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Gebührenpflichtiger

Teil I – Gebühren

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) Grundgebühren und
- b) Mengengebühren

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des verbrauchten Wassers. Die Mengeneinheit beträgt m³.

(2) Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) erhebt der WAV neben der Mengengebühr eine Grundgebühr. Sie wird pro Grundstücksanschluss erhoben und wird auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und festgestellt.

(4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder ausgefallen, schätzt der WAV den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schätzung hat alle Umstände die für die Schätzung von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Sie hat unter Beachtung aller zugänglicher Erkenntnisquellen, der Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Jahre (Erhebungszeiträume) zu erfolgen.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr wird auf
netto 1,79 Euro/m³
 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 7 %, gleich 0,13 Euro,
brutto 1,92 Euro/m³
 festgesetzt

(2) Die Grundgebühr beträgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Zählergröße		Grundgebühr Netto je HA
auslaufende Bezeichnung	entspricht NEU	
Qn bis 5	Q ₃ 2,5 – 4	6,32 €/Monat
Qn 6	Q ₃ 10	11,28 €/Monat
Qn 10	Q ₃ 16	20,47 €/Monat
DN 50	Q ₃ 25	38,37 €/Monat
DN 80	Q ₃ 63	63,93 €/Monat
DN 100	Q ₃ 100	89,51 €/Monat

WPV werden in der Summe der Zähler berechnet
 Erläuterungen:

- Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h
 Q₃ = Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1
 DN = Durchmesser der Hausanschlussleitungen in mm
 WPV = Verbundwasserzähler
 HA = Haus- bzw. Grundstücksanschluss

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, welches von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenpflichtigen auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind entsprechend § 16 (5) dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Zweckverband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Wassermenge [§ 2 (5)] festgesetzt.

(3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenpflichtigen, so wird diese entsprechend § 7 (4) fällig. Ergibt sich bei der

Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebühren-pflichtigen von kleiner 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenpflichtigen überwiesen.

(4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für die Gebührenerhebung (GE) und die Abschläge werden die Fälligkeiten für die einzelnen Gemeinden und den Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

Ifd. Nr.	Gemeinde	Ablesung Monat	Fälligkeit			
			GE	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag
1	Fredersdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
2	Garrey	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
3	Groß Briesen	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
4	Lütte	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
5	Mörz	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
6	Schwanebeck	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
7	Zixdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
8	Baitz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
9	Dippmannsdorf	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
10	Neschholz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
11	Bergholz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
12	Borne	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
13	Cammer	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
14	Damelang-Freienthal	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
15	Hagelberg/Glien	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
16	Neuendorf bei Brück	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
17	Schmerwitz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
18	Grubo	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
19	Jeserig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
20	Klepzig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
21	Lehnsdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
22	Linthe	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
23	Mützdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
24	Niederwerbig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
25	Schlalach	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
26	Benken	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
27	Deutsch Bork	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
28	Lübnitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
29	Medewitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
30	Medewitzerhütten	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
31	Werbig	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
32	Buchholz bei Niemege	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
33	Kranepuhl	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
34	Kuhlowitz-Preußnitz	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
35	Lüsse	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
36	Raben	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
37	Rädigke	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
38	Alt Bork	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
39	Borkwalde	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
40	Brück	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.

Ifd. Nr.	Gemeinde	Ablesung Monat	Fälligkeit			
			GE	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag
41	Gömnigk	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
42	Trebitz	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
43	Neuehütten	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
44	Schlamau	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
45	Wiesenburg	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
46	Borkheide	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
47	Jeserig/Fläming	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
48	Jeserigerhütten	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
49	Reetz	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
50	Reetzerhütten	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
51	Lühnsdorf	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
52	Neuendorf b. Niemegk	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
53	Niemegk	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
54	Dahnsdorf	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
55	Groß Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
56	Hohenwerbig	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
57	Klein Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
58	Locktow/Ziezow	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
59	Ragösen	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
60	Reppinichen	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.

Teil II – Grundstücks- und Hausanschlusskosten

§ 8 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erstatten.

§ 9 Kostensätze für den Kostenersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Für den Ersatz von aufgefrorenen oder sonst durch äußere Einwirkung unbrauchbar gewordene Wasserzählern sind folgende Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen:

Zählergröße		Netto
auslaufend	NEU	
Qn bis 5	Q ₃ 2,5 – 4	128,65 €/Stk

Zähler gleich oder größer Qn 6 (neu Q₃ 10) werden zum Nachweis des tatsächlich erforderlichen Aufwandes nach den entstandenen Kosten berechnet

§ 10 Ersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

Teil IV – Sonstige Leistungen

§ 12 Sonstige Leistungen

(1) Für sonstige Leistungen erhebt der WAV nachfolgende Entgelte:

a) Standrohrverleih

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz des WAV sind nachfolgende Entgelte zuzüglich derzeit gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen:

Netto

Sicherheitsleistung	300,00	Euro/Standrohr
Grundentgelt	30,88	Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt	1,28	Euro/Kalendertag

b) Bauwasserzählerverleih

Für die Nutzung eines Bauwasserzählers sind folgende Gebühren zuzüglich 7 % Umsatzsteuer zu zahlen:

Netto

Sicherheitsleistung	100,00	Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	6,43	Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	1,00	Euro/Kalendertag

Für den Wasserverbrauch gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

(2) Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand berechnet.

§ 13 Fälligkeit

Sonstige Leistungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil V – Allgemeines

§ 14 Auskunftspflicht

(1) Die Abgaben- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- Entgegen § 15 (1) vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- Entgegen § 16 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse tritt ab 1.1.2016 in Kraft.

Brück, den 8.1.2016

*gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher*

Ende des amtlichen Teils

Beratungsangebote in den Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Planregion 1 (Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow, Nuthetal)

Beratungszentrum Teltow, Lankeweg 4, 14513 Teltow

Allgemeine soziale Beratung und Wohnraumberatung

Dienstag: 09.00 – 17.00 Uhr
Tel. 03328 318105

Psychosoziale Beratung für Frauen und Mädchen, auch mit Migrationshintergrund, in Krisensituationen

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 03328 318105

Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Dienstag 11.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 03328 318530

Migrationsberatung

Jeden 1., 2. und 3. Mittwoch im Monat 9.00 – 14.00 Uhr
Tel.: 03328 318105

Planregion 2 (Werder (Havel), Schwielowsee, Michendorf, Seddiner See, Beelitz)

Beratungszentrum Werder (Havel), Am Gutshof 1 – 7, 14542 Werder (Havel)

Allgemeine soziale Beratung

Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Tel. 03327 739340

Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder (Havel)

Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Pflegeberatung – Tel.: 03327 739343
Sozialberatung und Wohnraumberatung – Tel.: 03327 739342
(Außerhalb der Sprechzeiten Anrufbeantworter und Rückrufservice)
E-Mail: werder@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Donnerstag: 13.00 – 15.00 Uhr
Tel.: 03327 739340

Nachgehende Krankenfürsorge für Krebskranke

jeden 2. Montag 09.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 03327 739340

Beratungsstelle für Schwangerschaft u. Schwangerschaftskonflikt

Jeden 1. u. 3. Montag: 08.30 bis 11.30 Uhr
Tel.: 03327 739340

Beratungszentrum Werder (Havel) – Außenstelle Beelitz, Clara-Zetkin-Straße 196

Allgemeine soziale Beratung

Jeden Mittwoch: 13.00 – 16.30 Uhr
Tel.: 033204 617625

Pflegestützpunkt – Außenstelle Beelitz

Jeden Mittwoch: 13.00 – 16.30
Pflegeberatung – Tel.: 033204 617633
Sozialberatung und Wohnraumberatung – Tel.: 033204 617638
(Außerhalb der Sprechzeiten Anrufbeantworter und Rückrufservice unter 03327 739343)
E-Mail: werder@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Soziopsychiatrischer Dienst

Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Tel. 033204 617638

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
Tel. 033204 617633

Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Jeden 2. und 4. Dienstag: 9.00 – 18.00 Uhr
Tel. 033204 617638

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle

für Suchtkranke und Suchtgefährdete
Donnerstag: 08.30 – 17.00 Uhr
Terminvereinbarung unter 03328 334266

Beratungsstelle für Überschuldete

Schuldner- und Insolvenzberatung
Jeden 2. und 3. Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr
Tel.: 033204 617625

Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Mittwoch: 10.00 – 12.00 Uhr
Tel. 033204 617638

Migrationsberatung

Jeden 1., 2. und 3. Montag im Monat
09.00 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
Tel. 033204 617633
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Planregion 3 (Beetzsee, Wusterwitz, Ziesar, Groß Kreutz, Kloster Lehnin)

Beratungszentrum Brandenburg, Deutsches Dorf 45 – 47, 14776 Brandenburg

Allgemeine soziale Beratung und Wohnraumberatung

Dienstag: 9.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag: 9.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 03381 796156, mobil: 01577 2161887 o. 01577 2161889

Außensprechstunde Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 17, 14797 Kloster Lehnin

Mittwoch: 13.00 – 16.30 Uhr
Tel.: 03382 701010 / mobil: 01577 2161887 o. 01577 2161889

Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Montag: 9.30 – 12.30 Uhr
Tel.: 03381 2099728

Beratungsstelle für Überschuldete – Schuldner- und Insolvenzberatung

Jeden 4. Dienstag und 2. Mittwoch im Monat
9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Terminvereinbarung unter 03327 573 7280
E-Mail: schuldnerberatung-werder@awo-potsdam.de

Planregion 4 (Bad Belzig, Wiesenburg, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen)

Beratungszentrum Bad Belzig, Fläming-Bahnhof, Am Bahnhof 11

Allgemeine soziale Beratung und Wohnraumberatung
Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Tel. 033841 449510

Beratungsstelle für Überschuldete

Schuldner- und Insolvenzberatung
Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Tel.: 033841 449512

Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Donnerstag: 11.00 – 13.00 Uhr
Tel.: 033841 449512

Soziale Dienste der Justiz

Bewährungshilfe des OLG Brandenburg
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr
(nur nach Terminvereinbarung)
Tel.: 033841 449510

Beratungsstelle Lichtblick

Für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie Bezugspersonen aus Potsdam-Mittelmark
Termine montags bis donnerstags nach vorheriger Vereinbarung
Tel.: 033841 449522,
E-Mail: lichtblick.badbelzig@gfb-potsdam.de

Der Abfallkalender 2017 im Versand

Der Abfallkalender 2017 für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wird in den nächsten Tagen an alle Haushalte und Betriebe als Postwurfsendung durch die Deutsche Post AG verteilt.

Bitte achten Sie in Ihrem Briefkasten auf diese Sendung!



Titelblatt Abfallkalender 2017

Im gewohnten Format informiert dieser Abfallkalender wieder aktuell und kompakt über alle wichtigen abfallwirtschaftlichen Modalitäten und rele-

vanten Entsorgungstermine im kommenden Jahr. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei bitte unbedingt auf den neuen Abfalltourplan gelegt werden.

Die Zustellung dieser Sendung erfolgt im Zeitraum vom 17.11.2016 bis 03.12.2016. Wer nach dem 03.12.2016 immer noch keinen Abfallkalender für das Jahr 2017 erhalten hat, kann diesen bei der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH in Niemegk anfordern.

Die Kontaktdaten sind dem aktuellen Abfallgebührenbescheid zu entnehmen.

Alternativ können alle im Abfallkalender enthaltenen Informationen auch online unter www.apm-niemegk.de abgerufen werden.

Hinweis:

Die **Allgemeinverfügung zur Stallpflicht für Geflügel** im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde am 28.11.2016 amtlich bekannt gemacht; der Text steht auch unter

www.potsdam-mittelmark.de/aktuelles
zur Verfügung:

Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung

Aufstallung des Geflügels im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Nach amtlicher Feststellung des hochpathogenen aviären Influenza Virus H₅N₈ bei einem Wildvogel in der Gemarkung Werder/Havel wird auf der Grundlage von §§ 38 (11) i. V. m. § 6 Tiergesundheitsgesetz und § 13 Geflügelpestverordnung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die Aufstallung des Geflügels angeordnet.

Es wird die nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

(1) Alle Geflügelhalter in diesem Gebiet haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten. Gleichwertig ist die Haltung in einem Auslauf unter einer überstehenden, nach oben gegen Koteinträge von Wildvögeln gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung.

(2) Geflügelhalter die ihren Geflügelbestand noch nicht dem Fachdienst Veterinärwesen angezeigt haben, haben dies unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich nachzuholen.

(3) Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind im genannten Gebiet verboten. Verboten ist auch die Teilnahme an außerörtlichen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art.

(4) Vererdungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Anordnungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30.000 Euro (dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eine kostbare Spende zur Weihnachtszeit: DRK bittet um Blutspenden rund um die Weihnachtsfeiertage – Patienten sind kontinuierlich auf Präparate aus Spenderblut angewiesen

Die letzten Wochen des Jahres stellen den DRK-Blutspendedienst immer wieder vor besondere Anforderungen. Denn Weihnachtszeit ist Ferienzeit, in der viele regelmäßige Blutspender verreist sind. Und aufgrund von mehreren aufeinander folgenden Feiertagen können Blutspendetermine nicht in dem Umfang stattfinden, wie an Werktagen üblich.

Da die Präparate, die aus dem Blut gesunder Spender hergestellt werden, nur sehr kurz – teilweise lediglich vier bis fünf, maximal bis zu 42 Tagen – haltbar sind, können in den Depots keine Vorräte angelegt werden, auf die

für einen längeren Zeitraum zurückgegriffen werden könnte. Die Arbeit in Kliniken und beispielsweise onkologischen Arztpraxen geht jedoch auch vor und während der Weihnachtsfeiertage weiter.

Wer in der Adventszeit, die viele Menschen für ihre persönlichen Weihnachtsvorbereitungen nutzen, kurz innehält und sich dennoch die circa 45 Minuten Zeit für eine Blutspende nimmt, der macht zahlreichen Patienten und deren Familien ein ganz besonderes Weihnachtsgeschenk – Hoffnung auf Genesung und Gesundheit.

Das DRK bietet neben den regulären Spendeterminen im Dezember auch Sonder-Blutspendetermine an den Weihnachtsfeiertagen an, um die regionale Patientenversorgung sicherstellen zu können. Auf allen DRK-Blutspendeterminen zwischen dem 21. und dem 30. Dezember erhalten die Blutspenderinnen und Blutspender selbst ein kleines Dankeschön sowie den traditionellen Imbiss nach der Spende.

Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 119 4911 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Dezember 2016

01.12.2016	Wiesenburg, Quergebäude am Goetheplatz, Schloßstr.1	15:00 bis 19:00 Uhr
02.12.2016	Stahnsdorf, JFZ „ClaB“ Stahnsdorf, Bäkedamm 2	15:00 bis 18:30 Uhr
05.12.2016	Bad Belzig, DRK Belzig, Glienerstr. 1	15.00 bis 19:00 Uhr
06.12.2016	Potsdam, Am Stern, Steinstraße 104 – 106 Haus 9	09:00 bis 13:00 Uhr
06.12.2016	Werder, Schule Werder, Unter den Linden 11	15:30 bis 19:00 Uhr
06.12.2016	Teltow, Rewe Markt GmbH, Rheinstraße 8	09:00 bis 12:30 Uhr
07.12.2016	Potsdam, Vereinshaus VC Potsdam, Maimi-von-MirbachStr. 11/13	15:30 bis 19:00 Uhr
08.12.2016	Potsdam, Uni Am Neuen Palais Haus 08, Am Neuen Palais 10	11:00 bis 15:00 Uhr
09.12.2016	Schwielowsee, Grundschule Caputh, Straße der Einheit 45	16:00 bis 19:00 Uhr
12.12.2016	Seddiner See, Grundschule Neusedin, Hans-Beimler-Str. 17	16:00 bis 19:30 Uhr
13.12.2016	Kleinmachnow, eBay International AG, Albert-Einstein-Ring 2 – 6	10:00 bis 16:00 Uhr
14.12.2016	Potsdam, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79	09:00 bis 13:00 Uhr
14.12.2016	Potsdam, Agentur für Arbeit Potsdam Ärztlicher, Horstweg 102	10:00 bis 13:00 Uhr
19.12.2016	Fahrland, Jugendhaus Fahrland, Ketziner Str. 20	16:00 bis 19:00 Uhr
19.12.2016	Potsdam, Biosphäre Potsdam, Georg-Hermann-Allee 99	15:00 bis 19:00 Uhr
20.12.2016	Nuthetal, Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16:00 bis 19:00 Uhr
20.12.2016	Ziesar, FFW Ziesar, Gartenstr. 16	16:00 bis 19:00 Uhr
22.12.2016	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
27.12.2016	Treuenbrietzen, Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15:00 bis 19:00 Uhr
28.12.2016	Teltow, Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
29.12.2016	Kloster Lehnin, Ev. Diakonissenhaus Lehnin, Altenhilfezentrum	15:30 bis 19:00 Uhr
29.12.2016	Niemekge, Boss Schulkantine, Str. der Jugend 8A	15:30 bis 19:00 Uhr

**ACHTUNG –
NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!**

**Öffnungszeiten im
DRK-Blutspendeinstitut:**

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0**

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

